

10 Fragen und Antworten zu den BGH-Urteilen des IV. Zivilsenats vom 09.03.2016

Presseinformation

Zu den gegen die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) am 09.03.2016 ergangenen BGH-Urteilen (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) haben uns zahlreiche Fragen erreicht.

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe, die neben mehreren Betroffenen den rund zweistündigen Termin am BGH live miterlebten, beantworten die wichtigsten zehn Fragen.

1. Frage: Wer ist von den BGH-Urteilen überhaupt betroffen?

Betroffen sind zunächst rund 1,7 Mio. bei der VBL pflichtversicherte Angestellte im öffentlichen Dienst, denen eine rentenferne Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (Startgutschrift) zusteht und die nach dem 01.01.1947 geboren sind. Darüber hinaus sind auch die bei kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskassen pflichtversicherten Angestellten der Jahrgänge ab 1947 mit erhaltenen Startgutschriften betroffen.

2. Frage: Worum geht es denn eigentlich?

Die von der VBL im Herbst 2002 berechneten Startgutschriften waren laut BGH-Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteiligten. Die Tarifparteien mussten daher aufgrund des BGH – Urteils Änderungen am Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vornehmen. Sie haben am 30.05.2011 eine Neuregelung über diese sog. rentenfernen Startgutschriften getroffen.

Nach den jüngsten BGH-Urteilen des IV. Zivilsenats vom 09.03.2016 ist auch diese Neuregelung unverbindlich, da sie die Benachteiligung insbesondere von jüngeren Jahrgängen ab 1961 und von älteren Jahrgängen 1947 bis 1960, die nach einer längeren Ausbildungszeit bereits vor dem vollendeten 25. Lebensjahr oder bis zu dreieinhalb Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, nicht beseitigte.

3. Frage: Was geschieht denn jetzt?

Zunächst muss der genaue Urteilstext abgewartet und analysiert werden. Danach müssen die Tarifparteien, wie auch die VBL auf ihrer Homepage am 10.03.2016 erwähnt, erneut eine Neuregelung beschließen.

Es ist zu hoffen, dass der BGH den Tarifparteien anders als noch im ersten Urteil vom 14.11.2007 diesmal eine klare Frist setzt, bis zu der die erneute Nachbesserung zu erfolgen hat. Beim letzten Mal hat es dreieinhalb Jahre gedauert, bis die nun als unverbindlich verworfene Neuregelung bekannt wurde. Sowohl die im Herbst 2002 als auch im Herbst 2012 erteilten Startgutschriften sind unverbindlich.

4. Frage: Sind auch schon Rentner betroffen?

Ja. Laut VBL-Pressemitteilung vom 10.03.2016 sind von den 1,7 Mio. ehemals rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 bereits 360.000 in Rente. Mehr als jeder fünfte ehemals Rentenferne bezieht also mittlerweile eine VBL-Zusatzrente.

Den Zusatzrentnern ist es nicht zuzumuten, dass sie nochmals rund 10 Jahre bis zur nächsten und dann hoffentlich gerichtsfesten Berechnung ihrer Startgutschrift zum 31.12.2001 warten müssen. Ein nicht geringer Teil der jetzigen Rentner wird dann schon nicht mehr leben.

5. Frage: Wer kann mit einer Nachbesserung rechnen?

Dies hängt davon ab, welche erneute Nachbesserung die Tarifparteien beschließen. Die Vorsitzende Richterin am IV. Zivilsenat des BGH ließ durchblicken, dass durch die am 30.05.2011 getroffene Neuregelung mehr als 450.000 Pflichtversicherte der Jahrgänge 1961 bis 1976 ohne Zuschlag geblieben sind.

Bisher haben lediglich 250.000 Pflichtversicherte der Jahrgänge 1947 bis 1961 einen Zuschlag erhalten. Der Kreis der Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 mit längeren Ausbildungszeiten und einem Anspruch auf einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift dürfte aber deutlich größer sein.

6. Frage: Kann es auch zu höheren Zuschlägen kommen?

Selbstverständlich. Wer bisher beispielsweise nur einen Zuschlag von 4 bis 8 Euro erhalten hat, kann nach einer zweiten Nachbesserung auch einen deutlich höheren Zuschlag von beispielsweise 25 bis 50 Euro bekommen.

Niedrigere Zuschläge als bisher wird es aber nicht geben. Das verbietet das Besitzstandsprinzip, wonach man nicht schlechter gestellt werden kann als bisher.

7. Frage: Hat der BGH auch über die Näherungsrente entschieden?

Da die von den Tarifparteien am 30.05.2001 beschlossene Neuregelung bereits aus anderen schwerwiegenden Gründen verfassungswidrig und

damit bislang unverbindlich ist, musste der BGH über eventuelle Benachteiligungen durch Ansatz der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren nicht entscheiden.

Es kommt also nach den Worten der Vorsitzenden Richterin bei der Beurteilung, ob die bisherige Neuregelung verbindlich ist oder nicht, nicht auf die Beurteilung des Näherungsverfahrens an.

8. Frage: Warum wurde die Revision eines Klägers teilweise zurückgewiesen?

Der Revisionskläger im Verfahren IV ZR 168/15, der ebenfalls zur Gruppe der rentenfernen Pflichtversicherten ab Jahrgang 1947 zählt, beehrte zusätzlich unter Berufung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Wiedereinführung der früheren Mindestgesamtversorgung auch für rentenferne Jahrgänge ab 1947. Ansonsten würden die rentenfernen gegenüber den renten nahen Jahrgängen bis 1946 benachteiligt.

Der BGH wies die Klage im Verfahren IV ZR 168/15 in diesem Punkte ab. Somit spielt der Rückgriff auf Elemente der Gesamtversorgung alter Fassung bei der Berechnung der Startgutschrift für die rentenfernen Jahrgänge ab 1947 weiterhin keine Rolle.

9. Frage: Hat sich der BGH auch über besondere Härtefälle geäußert?

Beim Verhandlungstermin am 09.03.2016 wurde dazu von keiner anwaltlichen Seite Stellung genommen. Auch die Vorsitzende Richterin äußerte sich dazu nicht. Es ist daher fraglich, ob dies später im Urteilstext erfolgt.

10. Frage: Werden Sie demnächst eine Studie oder ein Gutachten erstellen?

Wir werden zunächst den Urteilstext abwarten und dann einen einschätzenden Standpunkt unter <http://www.startgutschriften-arge.de> veröffentlichen.

Eine Studie oder ein Gutachten wäre nur nach Bekanntgabe der erneuten Nachbesserung durch die Tarifparteien denkbar.

Wiernsheim und Erkrath, 19.03.2016

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe